Wettbewerbsverbot

Als Anlage zum vorstehenden Anstellungsvertrag vereinbaren	
	(Praxisinhaber) sowie
	(Assistent)
folgendes Wettbewerbsverbot:	
§ 1	
Der Assistent verpflichtet sich, nach Beendigung of 2 Jahren in einem Umkreis von km von keine vertrags- und privatzahnärztliche Tätigkeit in	
Eine gelegentliche Urlaubs- und Krankheitsvertret	ung wird hiervon nicht berührt.
§ 2	
Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in H	löhe von € fällig.
§ 3	
Der Praxisinhaber verpflichtet sich, für die Dauer des Verbots eine Entschädigung zu zahlen, die für jedes Jahr des Verbots mindestens die Hälfte der von dem Assistenten zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreicht. Der Assistent muss sich auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 74 ff HGB entsprechend.	
, den	
Unterschrift Assistent	Unterschrift Praxisinhaber

Wichtige Hinweise:

Nach ständiger Rechtsprechung kann ein Wettbewerbsverbot vereinbart werden, in dem sich die Beteiligten verpflichten, dass einerseits eine Karenzentschädigung gezahlt wird und damit andererseits eine Tätigkeit im vereinbarten Umkreis unterbleibt. Nun hat allerdings das Arbeitsgericht Darmstadt in einer Entscheidung vom 18.09.1996 - Az.: 5 Ca 65/96 - die Auffassung vertreten, dass auch bei einer Niederlassung im konkurrenzfreien Bereich die Zahlung einer Karenzentschädigung fällig wird, wenn der Betroffene keine "Gewinne" erzielt. Das Arbeitsgericht Darmstadt stellt also nicht auf "Einkünfte" ab, sondern auf die steuerlich relevanten "Gewinne", die bedingt durch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten im Regelfall bei einer Praxisgründung immer nahe Null gehen werden.

Damit muss der Praxisinhaber entscheiden, ob er, in Abwägung zur Zahlung einer Karenzentschädigung, für sich einen Vorteil in der Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots sieht.

KZVH / Juni 2018 Seite 1 von 2

Dann ist zu beachten:

Die Rechtsprechung hat an die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots bestimmte zu beachtende Voraussetzungen geknüpft, damit es rechtlich wirksam werden kann. Das Wettbewerbsverbot hat deshalb nur in der oben vorgegebenen Form und mit Unterschrift beider Vertragspartner Gültigkeit. Streichungen, insbesondere des § 3, bewirken automatisch die Unwirksamkeit der Vereinbarung.

Das Niederlassungsverbot darf einen nicht unangemessenen großen Umkreis von der Praxis erfassen. Als angemessen gilt im Regelfall das normale Einzugsgebiet der Klientel, ggf. der Bereich der nächsten niedergelassenen Kollegen. Ein Niederlassungsverbot für einen gesamten Planungsbereich i.S.d. Bedarfsplanung führt zur Unwirksamkeit der Vereinbarung.

Jedem Vertragspartner ist ein Exemplar des Vertrages auszuhändigen.

KZVH / Juni 2018 Seite 2 von 2